



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 06/2016**

Koblenz, 16.09.2016
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	119
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen vom 12.07.2016	119
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Business Administration (Berufsbegleitendes Studium) vom 12.07.2016	147
Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Freie Kunst und Keramik und Glas / Bachelor of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016.....	172
Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Freie Kunst und Keramik / Master of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016	191
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016.....	210
Teilstudienplan „Nichttechnische und Technische Wahlpflichtmodule“ zur Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Entwicklung und Konstruktion und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016	222
Teilstudienplan „Nichttechnische und Technische Wahlpflichtmodule“ zur Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016	228

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen vom 12.07.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am Mittwoch, 29. Juni 2016, die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Management von Finanzinstitutionen“ zur Erlangung des Master-Grades „Master of Business Administration“ (MBA) beschlossen.

Diese Ordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Masterarbeit

II. Abschnitt: Module und Prüfungen

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projekt – Projektphase
- § 12 -nicht einschlägig-
- § 13 Masterarbeit
- § 14 Kolloquium
- § 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote – Master-Zeugnis – Diploma Supplement
- § 21 Master-Urkunde

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

IV. Anhang

Anlage I: Studienplan „Master of Business Administration“
I.I 3-semesteriges Studium
I.II 4-semesteriges Studium

Anlage II: Prüfungsplan „Master of Business Administration“
II.I 3-semesteriges Studium
II.II 4-semesteriges Studium

Anlage III: Eignungsprüfungsordnung

Vorwort

Diese Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „**Management von Finanzinstitutionen**“ basiert auf der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz vom 29. Januar 2014. Paragraphen, die zwar in der Muster-Prüfungsordnung geregelt wurden, jedoch für diese Prüfungsordnung nicht relevant sind, werden nachstehend mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

Koblenz, den 29. Juni 2016

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges „Management von Finanzinstitutionen“ (MBA). Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, in national und international tätigen Finanzinstitutionen Führungspositionen zu übernehmen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den Modulen, die in der Anlage I und Anlage II dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind
2. der Masterarbeit gem. § 13
3. dem Kolloquium gem. § 14

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss muss nachgewiesen werden.

(3) Zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber ohne einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zugelassen werden, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird (gem. § 35 Abs. 1 HochSchG). Als einschlägig gelten grundsätzlich Tätigkeiten auf den Gebieten Finanz- und Versicherungsdienstleistungen. Das für die Eignungsprüfung maßgebliche Verfahren regelt die Anlage III „Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum MBA-Studium“ zur Prüfungsordnung.

(4) Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der Geltung der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz - ein abgeschlossenes Bachelor-Studium im Fach Betriebswirtschaftslehre oder einen mindestens gleichwertigen, einschlägigen Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit mindestens 210 CP voraus. Besitzt die Bewerberin oder der Bewerber einen grundständigen Studienabschluss mit weniger als 210 Credit-Points, sind die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Kenntnisse und Fähigkeiten (Praxis) im Sinne von § 19 Abs. 2 und/oder

durch das erfolgreiche Absolvieren zusätzlicher Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen zu erbringen. Eine Zulassung erfolgt unter Vorbehalt der Nachweiserbringung bis zur Anmeldung der Master-Thesis.

(5) Für diesen Studiengang können nur Studierende zugelassen werden, die zu Beginn des Studiums einen Beschäftigungsvertrag auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages für diesen Studiengang mit einem Praxispartner, in der Regel aus dem Bereich der Kredit- und Versicherungswirtschaft, der Hochschule Koblenz nachweisen können.

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice sofern in der Eignungsprüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester im Teilzeitstudium und verkürzt sich auf drei Semester, wenn die Leistungen im Pauschalisierungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 anerkannt werden. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten mit ein. Insgesamt ist dem Studiengang eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfersystem zugeordnet. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende im Laufe dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt.

(2) - nicht einschlägig –

(3) Das für die Studiengänge vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regeln die Anlage I „Studienplan“ und die Anlage II „Prüfungsplan“ zu dieser Prüfungsordnung. Pro Studienjahr sollen 20 bzw. 15 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, werden zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.

(4) Prüfungsleistungen können –sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung erfolgt– auch vor dem in der Anlage I und Anlage II aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) Eine Prüfungsleistung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist aus dem jeweiligen in der Anlage I und Anlage II zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Semester um mindestens zwei Semester versäumt wird.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- fünf Professorinnen oder Professoren
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG
- ein beratendes Mitglied aus der Gruppe der Professoren der S-Hochschule

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Aus dem Kreis der Lehrenden des MBA-Studiengangs „Management in Finanzinstitutionen“ wird ein beratendes Mitglied für den Prüfungsausschuss bestimmt. Das beratende Mitglied soll Professor der S-Hochschule der Sparkassen Finanzgruppe sein. In Prüfungsangelegenheiten, die Studierende des MBA-Studiengangs betreffen, hört der Prüfungsausschuss dieses beratende Mitglied. Eine persönliche Anwesenheit zu den Prüfungsausschusssitzungen ist nicht erforderlich und kann im Zweifel über elektronische Kommunikationsmedien ersetzt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben dem Vorsitzenden Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Für das studentische Mitglied gilt dies nicht, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet hat.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen. Das studentische Mitglied kann in solchen Fällen durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Masterarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Masterarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gem. Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6, S. 2 u. 3 entsprechend.

II. Abschnitt: Module und Prüfungen

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfungen gem. §§ 9, 10 Abs. 3 S. 4 u. 5
2. Schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. die Projektarbeit – die wissenschaftliche Studie gem. § 11
4. die Masterarbeit gem. § 13
5. das Kolloquium gem. § 14

(3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Laborversuchen, mündlichen Prüfungen oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht.

(4) Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Master-Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungsleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten oder Psychotherapeutin verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufs-integrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen sollen von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 **Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 90 bis höchstens 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens vier Wochen und höchstens acht Wochen.

Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

Die ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, die oder der die wissenschaftliche Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projektes betreut. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit setzt sich zu 60 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 40 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen; beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11**Projekt – Projektphase**

(1) Durch die Projektphase wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12

- nicht einschlägig -

§ 13**Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 Credit-Points für erfolgreich absolvierte oder anerkannte Module gem. Anlage I und Anlage II erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt außerdem voraus, dass sämtliche fehlenden Leistungen gemäß § 3 Abs.4 S. 2 erbracht wurden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 bis 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gem. § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Die Regelung des § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Masterarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form in DIN A 4-Format einzureichen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit –bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit- selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Masterarbeit als „nicht bestanden“.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Arbeit betreut und das Thema der Masterarbeit gestellt haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein.

Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 14 Kolloquium

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Das Kolloquium dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gem. § 6 Abs. 2.
2. Die oder der Betreuende der Masterarbeit und eine weitere, vom Prüfungsausschuss bestimmte, sachkundige Person.

(2) § 9 bleibt unberührt.

§ 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können maximal 90 Credit-Points erworben werden. Mit der Zuordnung von Credit-Points zu den Modulen ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

((2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung zu dokumentieren, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und stimmen die Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.
- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden ist. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credits-Points regelt die Anlage I und die Anlage II zu dieser Prüfungsordnung.
- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten (§ 18) ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen.

Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt

als Versuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens und/oder Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. Anlage I.I bzw. Anlage I.II bestanden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Anlage II.I bzw. Anlage II.II nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Haben Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden, erhalten Sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Haben Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit und des Kolloquiums, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gem. § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gem. Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

§ 19

Anrechnung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

Berufsqualifizierten mit dem Abschluss „diplomierte/r Sparkassenbetriebswirt/in“ des Lehrinstituts der Management-Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe werden folgende Module im Rahmen des Pauschalisierungsverfahrens angerechnet:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| – Corporate Management | (6 ECTS) |
| – Management and Leadership | (6 ECTS) |
| – Management Skills sowie das | (6 ECTS) |
| – Projekt im Rahmen des Transfers | (12 ECTS) |

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote – Master-Zeugnis – Diploma Supplement

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der bewerteten Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben sowie die Angabe des Kooperationspartners, folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden, die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des Vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der oder des Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21
Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule der Sparkassen Finanzgruppe und der Präsidentin oder dem Präsident der Hochschule Koblenz unterzeichnet und mit dem Siegel der beteiligten Hochschulen versehen.
- (3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 12.07.2016

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Anlage I: Studienplan „Master of Business Administration“

I.I 3-semesteriges Studium

Code	Module	Semester / SWS					
		1.		2.		3.	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
		K	S	K	S	K	S
Pflichtmodule							
General Management							
1120	Corporate Management *	4	6				
1130	Weltwirtschaft und Märkte	4	6				
		60	90				
1180	Projekt *	8	12				
1121	Management and Leadership *			4	6		
1122	Finanzdienstleistungspolitik			2	3	2	3
				35	40	35	40
Transfer							
1190	Masterthesis					2	15
							375
1191	Kolloquium						3
Schwerpunktmodule							
Kredit und Versicherungswirtschaft							
1142	Managementinstrumente der Steuerung und des Vertriebes	4	6				
		70	80				
1143	Capital Management and Regulation	4	6				
		100	50				
1140	Private and Corporate Banking			4	6		
				70	80		
1141	Finanzdienstleistungen für den Mittelstand			4	6		
				70	80		
Wahlpflichtmodule							
Skills							
1101	Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	2	3				
		25	50				
1102	Prozessmanagement			2	3		
				25	50		
1103	Management Skills *			4	6		
Summe SWS je Semester		14		12			4
Summe Kontaktstudium je Semester		255		200		35	
Summe Selbststudium je Semester			270		250		415
Summe Credits je Semester			21		18		21
Summe workload		525		450		525	

Legende

ECTS = credits

K = Kontaktstudium

S = Selbststudium

* Anerkennung nach § 19 Abs. 2 Prüfungsordnung

I.II 4-semesteriges Studium

Code	Module	Semester / SWS							
		1.		2.		3.		4.	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
		K	S	K	S	K	S	K	S
Pflichtmodule									
General Management									
1120	Corporate Management	4	6						
		80	70						
1130	Weltwirtschaft und Märkte	4	6						
		60	90						
1180	Projekt	4	6	4	6				
		45	105	45	105				
1121	Management and Leadership			2	3	2	3		
				35	40	35	40		
1122	Finanzdienstleistungspolitik			2	3	2	3		
				35	40	35	40		
Transfer									
1190	Masterthesis							2	15
									375
1191	Kolloquium								3
Schwerpunktmodule									
Kredit und Versicherungswirtschaft									
1140	Private and Corporate Banking			4	6				
				70	80				
1142	Managementinstrumente der Steuerung und des Vertriebes					4	6		
						70	80		
1143	Capital Management and Regulation					4	6		
						100	50		
1141	Finanzdienstleistungen für den Mittelstand							4	6
								70	80
Wahlpflichtmodule									
Skills									
1101	Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	2	3						
		25	50						
1102	Prozessmanagement			2	3				
				25	50				
1103	Management Skills			2	3	2	3		
				25	50	25	50		
Summe SWS je Semester			14		16		14		6
Summe Kontaktstudium je Semester		210		235		265		70	
Summe Selbststudium je Semester			315		365		260		455
Summe Credits je Semester			21		24		21		24
Summe workload		525		600		525		600	

Auslandsphase / Auslandssemester

Legende

ECTS = credits

K = Kontaktstudium

S = Selbststudium

Anlage II: Prüfungsplan „Master of Business Administration“**II.I 3-semesteriges Studium**

Code	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung
Pflichtmodule					
General Management					
1120	Corporate Management	1	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1130	Weltwirtschaft und Märkte	1	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1180	Projekt	1	8	12	Projektarbeit/Projektbericht
1121	Management an Leadership	2	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1122	Finanzdienstleistungspolitik	3	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1190	Masterthesis	3	2	15	Thesis
1191	Kolloquium	3		3	mdl. Prüfung
Schwerpunktmodule					
Kredit und Versicherungswirtschaft					
1142	Managementinstrumente der Steuerung und des Vertriebes	1	4	6	mdl. Prüfung
1143	Capital Management and Regulation	1	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1140	Private and Corporate Banking	2	4	6	Wiss. Hausarbeit
1141	Finanzdienstleistungen für den Mittelstand	2	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
Wahlpflichtmodule					
Skills					
1102	Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	1	2	3	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1101	Prozessmanagement	2	2	3	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1103	Management Skills	2	4	6	Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung

II.II 4-semesteriges Studium

Code	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung
Pflichtmodule					
General Management					
1120	Corporate Management	1	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1130	Weltwirtschaft und Märkte	1	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1180	Projekt	2	8	12	Projektarbeit/Projektbericht
1121	Management an Leadership	3	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1122	Finanzdienstleistungspolitik	3	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1190	Masterthesis	4	2	15	Thesis
1191	Kolloquium	4		3	mdl. Prüfung
Schwerpunktmodule					
Kredit und Versicherungswirtschaft					
1140	Private and Corporate Banking	2	4	6	Wiss. Hausarbeit
1142	Managementinstrumente der Steuerung und des Vertriebes	3	4	6	mdl. Prüfung
1143	Capital Management and Regulation	3	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1141	Finanzdienstleistungen für den Mittelstand	4	4	6	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
Wahlpflichtmodule					
Skills					
1102	Wissenschaftstheorie und empirische Datenanalyse	1	2	3	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1101	Prozessmanagement	2	2	3	Klausur oder Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung
1103	Management Skills	3	4	6	Wiss. Hausarbeit o. mdl. Prüfung

Anlage III: Eignungsprüfungsordnung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum weiterbildenden Studium

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2, des § 35 Abs. 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) sowie des § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen an der Hochschule Koblenz, vom 12.07.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2016 vom 16.09.2016, S. 119), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 29.06.2016 die Anlage III: „Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte zur Zulassung zum weiterbildenden Studium“ zur Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen beschlossen.

Diese Anlage zur Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang [MBA] Management von Finanzinstitutionen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

- § 1 Zweck und Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung
- § 2 Prüfungsberechtigte
- § 3 Vorlage- und Nachweispflichten sowie Fristenregelungen zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Fristenregelungen
- § 5 Eignungsprüfungskommission
- § 6 Durchführung der Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Verfahrensübersicht und Bewertungskriterien
- § 8 Zulassung zum Studium, Wiederholung
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck und Geltungsbereich der Eignungsprüfungsordnung

(1) Das Verfahren ist anzuwenden auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum weiterbildenden Studiengang Management von Finanzinstitutionen „Master of Business Administration“ (MBA) an der Hochschule Koblenz, Standort RheinMoselCampus, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, welche nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen.

(2) Das Verfahren dient der Überprüfung der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen i. S. des HochSchG, insbesondere der Überprüfung der Studierfähigkeit sowie der besonderen Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Der Grad der Eignung wird festgestellt anhand

- a) der Berufsbiografie, insbesondere der Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben,
- b) der bislang absolvierten Weiterbildungsaktivitäten ,
- c) der dargelegten Motivation für die Wahl des Studiengangs,
- d) einer mündlichen Auswahlprüfung mit Präsentation.

Auf die unter § 7 dargestellte Verfahrensübersicht wird verwiesen.

§ 2

Prüfungsberechtigte

(1) Gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG i.V. mit § 65 Absatz 1 und Absatz 2 können sich folgende Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen (beruflich Qualifizierte), für eine Eignungsprüfung bewerben, wenn sie über mindestens drei Jahre einschlägige Berufspraxis verfügen und diese nachweisen:

- a) Personen mit Hochschul- oder Fachhochschulreife,
- b) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis gemäß § 3 in Verbindung mit §§ 1, 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 abgeschlossen haben,
- c) Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfungen, z.B. diplomierter Sparkassenbetriebswirt, abgeschlossen haben.

(2) Die entsprechenden Nachweise sind der Hochschule Koblenz, vertreten durch die Studiengangsleitung des MBA-Programms, in schriftlicher Form vorzulegen. Die Prüfung kann im Rahmen eines Geschäftsbestellungsvertrages an einen Kooperationspartner mit entsprechender Eignung übertragen werden.

§ 3

Vorlage- und Nachweispflichten sowie Fristenregelungen zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen sind dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften mit der Bewerbung um Zugang folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

- a) Vorlage des für Rheinland-Pfalz gültigen Zeugnisses der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung).
- b) Nachweis der Ausübung einer dreijährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit Fach- und Führungsaufgaben, welche hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang sowie weit überdurchschnittliche Qualifikationen aufweist und für den Studiengang förderliche, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie internationale Erfahrungen vermittelt hat, insbesondere durch Vorlage weit überdurchschnittlicher Arbeitszeugnisse (gut bis sehr gut).
- c) Vorlage einer Motivationsbegründung für die Wahl des Studiengangs (mindestens zwei DIN A 4-Seiten),
- d) Nachweis bisheriger Weiterbildungsaktivitäten („Weiterbildungsbiografie“).
- e) Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B 1 des europäischen Referenzrahmens (entsprechend TOEFL iTB: Test of English as a Foreign Language mit 75 Punkten oder im Niveau vergleichbaren Testverfahren).

(2) Die Anmeldefrist zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen endet am 15. Juli.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort rechtzeitig vor den Terminen der Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen geladen.

§ 4 Fristenregelungen

Die Meldefrist zur Eignungsprüfung endet am 15. Juli bei Bewerbungen für das darauf folgende Wintersemester.

§ 5 Eignungsprüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfungskommission wird in Abstimmung mit dem Fachbereichsrat Wirtschaftswissenschaften, durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs eingesetzt.

(2) Eine Eignungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften des RheinMoselCampus der Hochschule Koblenz oder der Sparkassen-Hochschule beschäftigten Professorinnen oder Professoren sowie einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

§ 6

Durchführung der Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikationen von beruflich Qualifizierten mit einem grundständigen Studium wird anhand der folgenden Verfahren überprüft (Eignungsprüfung):

a) Zum Studium zugelassen werden Bewerber und Bewerberinnen, die das Eignungsprüfungsverfahren bestanden haben und die übrigen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 der Prüfungsordnung nachweisen können sowie die Nachweise gemäß § 3 der Eignungsprüfungsordnung ordnungsgemäß und firstgemäß vorgelegt haben.

b) Persönliche Voraussetzungen: Studienmotivation, persönlicher und beruflicher Hintergrund, Interessensgebiete.

(2) Die Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen erfolgt unter Berücksichtigung

a) der Berufstätigkeit, insbesondere der Wahrnehmung von Fach- und Führungsaufgaben, fachlicher sowie internationaler Erfahrungen und Kompetenzen,

b) der bislang absolvierten Weiterbildungsaktivitäten ,

c) der dargelegten Motivation für die Wahl des Studiengangs,

d) einer schriftlichen Auswahlprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit,

e) einer mündlichen Auswahlprüfung (Präsentation mit anschließendem Prüfungsgespräch).

Im Rahmen des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist den besonderen Belangen von Personen mit Behinderungen zur Wahrung der Chancengleichheit in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

(3) Bei der Bewertung der Berufstätigkeit werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten gemäß § 7 Abs. 1 Punkte vergeben.

(4) Die bislang absolvierte Weiterbildungsbiografie wird anhand einer Auflistung der absolvierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 7 Abs. 2 vergeben.

(5) Die Motivation für die Wahl des Studiengangs wird über eine von den Bewerberinnen und Bewerbern auf mindestens zwei DIN A 4-Seiten darzulegende Begründung für die Studienwahl überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 7 Abs. 3 vergeben.

(6) Die Studierfähigkeit ist durch eine schriftliche Projektarbeit oder eine schriftliche Auswahlprüfung nachzuweisen und wird mit Punkten gemäß § 7 Abs. 4 bewertet. Dabei wird die Studierfähigkeit anhand unterschiedlicher, notwendiger Kompetenzen wie Textverständnis, logisches Denken, Problemlösungskompetenz, mathematische Fähigkeiten etc. überprüft.

(7) Bei Erreichen von mindestens 30 Punkten aus den Bewertungskategorien nach den § 7 Abs. 1 bis Abs. 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einer mündlichen Auswahlprüfung (Präsentation mit anschließendem Prüfungsgespräch) von ca. 30 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission eingeladen. Gruppengespräche sind zulässig, wobei das Gruppengespräch maximal 1 Stunde dauern soll. Die Prüfungskommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 7 Abs. 6 vergeben.

(8) Bei der mündlichen Auswahlprüfung ist auf Antrag von Bewerberinnen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnahmeberechtigt.

Auf Antrag schwerbehinderter Bewerberinnen oder Bewerber kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei der mündlichen Auswahlprüfung teilnehmen.

(9) Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Eignungsprüfungsausschuss eröffnet und erläutert. Im Falle des Nichtbestehens erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Verfahrensübersicht und Bewertungskriterien

Prüfungsphase	Prüfungsobjekte/Prüfungsformen	Max. Pkt.
Teil 1 Prüfung der fachlichen und internationalen Kompetenz und Erfahrungen (Beurteilungen, Zeugnisse, sonstige Nachweise)	Geschäftsvolumen-/Budgetverantwortung	5
	Personalverantwortung, Erfahrungen im Projektmanagement	5
	Fremdsprachenkenntnisse (Englisch)	5
Teil 2 Prüfung der Zielkongruenz, Motivation und Weiterbildungsbereitschaft (Anschreiben, gesonderte „Motivationsbegründung“ im Umfang von min. 2 DIN A4-Seiten, gesonderten „Weiterbildungscurriculum“ ggf. sonstige Nachweise)	Schlüssige Einschätzung und Prognose persönlicher beruflicher Ziele und Perspektiven	5
	Bisherige einschlägige Weiterbildungsaktivitäten und Weiterbildungsmotivation	10
	Schlüssige Darstellung der Kongruenz zwischen Werdegang und Inhalten des Studiengangs	10
Teil 3 Projektarbeit/schriftliche Auswahlprüfung zu einem betriebswirtschaftlichen Thema	Textverständnis, Sprachkenntnissen, logisches Denken, Problemlösungskompetenz,	25
	Bei Erreichen von mindestens 30 Punkten aus den Teilen 1 bis 3 erfolgt eine Einladung zu einer mündlichen Auswahlprüfung nebst Präsentation	Max. erreichbar: 65
Teil 4 Mündliche Präsentation der Projektarbeit (eingeschlossen Fragestellungen zu allgemeinen finanzwirtschaftlichen Themen) Dauer: ca. 30 Minuten pro Prüfling	Freie Präsentation der Projektarbeit, anschließendes Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission. Einstimmige Empfehlung zur Zulassung.	35
Die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen wird ab einer Gesamtpunktzahl von min. 50 von 100 Pkt. festgestellt, wobei aus den Teilen 1 bis 3 mindestens 30 von 65 Pkt. erzielt werden müssen.		

(1) Bei der Bewertung der Berufstätigkeit, insbesondere der Fach- und Führungsverantwortung können aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten bis zu 15 Punkte vergeben werden:

- bis zu fünf Punkte für eine mehrjährige Geschäftsvolumen-/Budgetverantwortung,
- bis zu fünf Punkte für eine mehrjährige Personalverantwortung und/oder Erfahrung im Projektmanagement,

(2) Bei der Bewertung der Weiterbildungsbiografie können insgesamt bis zu 10 Punkte vergeben werden, deren Gewichtung sich insbesondere danach richtet, ob die Fort- und Weiterbildung führungsbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte.

(3) Bei der Bewertung der Motivation zur Wahl des Studiengangs können insgesamt bis zu 15 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben werden:

- nachvollziehbare berufliche Ziele und Perspektiven,
- plausible Gründe für die Wahl des Studiengangs,
- schlüssige Reflexion des bisherigen beruflichen Werdegangs.

(4) Bei der Projektarbeit/schriftlichen Auswahlprüfung können insgesamt bis zu 25 Punkte vergeben werden. Die jeweils erreichbaren Punkte werden den unterschiedlichen Aufgabenstellungen zugeordnet.

(5) Im Rahmen der mündlichen Auswahlprüfung (Präsentation mit anschließendem Prüfungsgespräch) können insgesamt bis zu 35 Punkte vergeben werden. Die Präsentation erfolgt zu einem betriebswirtschaftlichen Thema, welches aus mehreren von der Eignungsprüfungskommission den Kandidaten 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegebenen Themen durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten ausgewählt wird.

Über die mündliche Auswahlprüfung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Prüfungsgesprächs, die erreichte Punktzahl sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Bepunktung festhält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(6) Die Präsentation wird in den Kategorien fachlicher Inhalt, Vortragsstil, Didaktik sowie Medieneinsatz von der Eignungsprüfungskommission gemäß eines Punkteschemas bewertet.

(7) Das anschließende Prüfungsgespräch dient insbesondere einer vertiefenden fachlichen Diskussion der vorangegangenen Präsentation.

(8) Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden. Das Nichterreichen der Mindestpunktzahl von 30 Punkten von insgesamt 65 Punkten in den Bewertungskategorien eins bis drei schließt die Teilnahme an der nächsten Stufe des Verfahrens zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Prüfungsgespräch) aus. In der Bewertungskategorie vier (Mündliche Präsentation) sind 20 von 35 Punkten zu erzielen. Damit sind insgesamt 50 von 100 Punkten zur Feststellung der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen zu erzielen.

(9) Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu sechs Monate nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 8

Zulassung zum Studium, Wiederholung

(1) Maßgeblich für die Zulassung zum Studiengang ist die erreichte Punktzahl der Eignungsprüfung nach Maßgabe der § 7 Abs. 8.

(2) Das Vorliegen der unter § 3 genannten Voraussetzungen und die Feststellung der Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen berechtigen zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden zwei Semestern.

(3) Eine erneute Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen ist frühestens ein Jahr nach der vorangegangenen erfolglosen Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren möglich, wobei sämtliche Prüfungsteile wiederholt werden müssen.

§ 9**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße gelten die Regelungen des § 16 der Prüfungsordnung dieses Studienganges entsprechend.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Anlage zur Ordnung für die Prüfung in dem weiterbildenden Studiengang „Master of Business Administration“ tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Business Administration (Berufsbegleitendes Studium) vom 12.07.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz am Mittwoch, 29. Juni 2016, die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ zur Erlangung des Bachelor-Grades „Bachelor of Science“ (B.SC.) beschlossen.

Diese Ordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit

II. Abschnitt: Module und Prüfungen

- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Studienzeiten und Fristen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeit – Projektphase
- § 12 -nicht einschlägig-
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 -nicht einschlägig-
- § 15 Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten
- § 16 Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Leistungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote – Bachelor-Zeugnis – Diploma Supplement
- § 21 Bachelor-Urkunde

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

IV. Anhang

- Anlage I: Studienplan
- Anlage II: Prüfungsplan
- Anlage III: Anrechnung von Leistungen der VWA Koblenz
- Anlage IV: Teilstudienplan für die „Projektphase“

Vorwort

Diese Prüfungsordnung für den Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ basiert auf der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz vom 29. Januar 2014.

Paragrafen, die zwar in der Muster-Prüfungsordnung geregelt wurden, jedoch für diese Prüfungsordnung nicht relevant sind, werden nachstehend mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

Koblenz, den 29. Juni 2016

Professor Dr. Holger Reinemann

Dekan

FB Wirtschaftswissenschaften

Hochschule Koblenz

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebietes überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. den Modulen, die in der Anlage I dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind
2. der Bachelorarbeit gem. § 13

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) –nicht einschlägig-

(3) –nicht einschlägig-

(4) –nicht einschlägig-

(5) Es werden nur Studierende eingeschrieben, die von der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Koblenz gemäß dem mit der Hochschule Koblenz abgeschlossenen Kooperationsvertrag ausgewählt und zur Einschreibung vorgeschlagen wurden.

(6) –nicht einschlägig-

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Koblenz. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester bei einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis und fünf Semester bei einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten mit ein. Insgesamt ist im Studium unter Anerkennung der Leistungen mit dem Abschluss Betriebswirt/-in (VWA) bzw. Informatik-Betriebswirt/-in (VWA) eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfersystem zugeordnet.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (Wissenstransferphase) enthalten. Die studienbegleitende berufliche Praxis wird im Bachelorstudiengang mit insgesamt 21 Credits als Wissenstransferphase anerkannt. Über ihre Tätigkeiten während ihrer praktischen Studienphase (Wissenstransferphase) haben die Studierenden einen Praxisbericht zu erstellen. In diesem Praxisbericht beschreiben die Studierenden in strukturierter Form und in angemessenem Umfang die während der betrieblichen Tätigkeit durchgeführten Arbeiten und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse. Der Praxisbericht muss in jedem Semester erstellt werden in dem die praktische Studienphase (Wissenstransferphase) laut Studienplan vorgesehen ist. (Anlage I zu dieser Prüfungsordnung)

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot besteht aus Pflichtmodulen und Schwerpunktmodulen. Einzelheiten regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points bei einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis bzw. 36 Credit-Points bei einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 35 Credit-Points bzw. 20 Credit-Points erworben haben, werden vom Fachbereich zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.

(4) Prüfungsleistungen können – sofern im Einzelfall keine abweichende Regelung erfolgt – auch vor dem in der Anlage I „Studienplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) - nicht einschlägig -

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- fünf Professorinnen oder Professoren
- ein studentisches Mitglied und
- ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Für das studentische Mitglied gilt dies nicht, soweit es sich im gleichen Zeitraum zu der gleichen Prüfung angemeldet hat.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen. Das studentische Mitglied kann in solchen Fällen durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können i.d.R. nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können in begründeten Ausnahmefällen zu Prüfenden bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Bachelorarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gem. Abs. 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende gilt § 5 Abs. 6, S. 2 u. 3 entsprechend.

II. Abschnitt: Module und Prüfungen

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. Mündliche Prüfungen gem. §§ 9, 10 Abs. 3 S. 4 u. 5
2. Schriftliche Prüfungen gem. § 10
3. die Projektarbeit gem. § 11
4. die Bachelorarbeit gem. § 13

(3) Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Laborversuchen, mündlichen Prüfungen oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Die praktische Studienphase (Wissenstransferphase) gem. § 4 Abs. 2 wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG („Frühstudierende“) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungsleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3. § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungsleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren:

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen sollen von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15 höchstens 60 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen zugegen sein.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von mindestens 90 bis höchstens 180 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Wissenschaftliche Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und höchstens sechs Wochen. Hausarbeiten werden stets durch eine mündliche Prüfung ergänzt, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Die mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Die Note der Hausarbeit setzt sich zu 60 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 40 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen; beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein.

Eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Im Übrigen gilt für Hausarbeiten ergänzend die Regelung des § 15 Abs. 3.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereichs bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11 Projektarbeit - Projektphase

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Dauer der Projektphase beträgt acht Wochen. Einzelheiten regelt der Teilstudienplan zur „Projektphase“ (Anlage IV zu dieser Prüfungsordnung). § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12

-nicht einschlägig-

§ 13

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Credit-Points für erfolgreich absolvierte Module gem. der Anlage II zu dieser Prüfungsordnung erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder/jedem Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (§ 6 Abs. 2). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung neun Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Bachelorarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen. Die Regelung des § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgerecht beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form in DIN A 4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit –bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit– selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als „nicht bestanden“.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine oder einer der beiden Prüfenden soll die Arbeit betreut und das Thema der Bachelorarbeit gestellt haben. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Prüfenden bewerten die Bachelorarbeit jeweils nach dem Bewertungsschema des § 15 Abs. 3.

(9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 14

-nicht einschlägig-

§ 15

Bewertung der Module und Prüfungsleistungen - Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können maximal 180 Credit-Points erworben werden. Mit der Zuordnung von Credit-Points zu den Modulen ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle, qualitative Leistung zu dokumentieren, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gem. Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet und stimmen die Bewertungen nicht überein, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Inhalte aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden ist. Nur in diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Credits-Points regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten (§ 18) ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis – Rücktritt - Täuschung - Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen.

Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens und /oder Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. Anlage I bestanden sind und die Leistungen nach § 4 Abs. 2 erbracht wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Anlage II nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.

(3) Haben Studierende ein Modul endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Haben Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Bachelorarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gem. § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüfenden bewertet. Sofern die Form einer Prüfung gem. Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüfenden abgelegt.

§ 19

Anrechnung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

Berufsqualifizierten mit dem Abschluss „Betriebswirt/in (VWA)“ und „Informatik-Betriebswirt/in (VWA)“ der Wirtschafts- und Verwaltungs- Akademie Koblenz werden Module in Höhe von 90 ECTS Punkten im Rahmen des pauschalen Anerkennungsverfahrens gemäß Anlage III angerechnet.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote – Bachelor-Zeugnis – Diploma Supplement

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der bewerteten Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach der Anzahl der Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points
- auf Antrag der oder des Studierenden, die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,

- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der oder des Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Bachelor-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde ausgehändigt, die das Datum des Zeugnisses trägt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 12.07.2016

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

**Anlage I: Studienplan „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“, Teil 1
(3-semesterige Variante)**

Code-Nr.	Module	Semester / SWS					
		1.		2.		3.	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
		K	S	K	S	K	S
	Pflichtmodule						
BPSM1	Mathematik	6	7				
		90	120				
BPJMG	Projektmanagement	4	5				
		64	86				
-	Projektphase			2	15		
				32	418		
BPRWA	Wissenschaftliches Arbeiten					4	5
						64	86
BPMA1	Management					4	5
						64	86
-	Bachelorarbeit					-	12
						-	360
-	Wissenstransferphase	-	8	-	5	-	8
		-	240	-	150	-	240
	Schwerpunktmodule						
	je ein Modul im 1. und 2. Semester	8	10	8	10		
		128	172	128	172		
BSBES	Beschaffung						
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft						
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen						
BSFIN	Finanzierung und Investition						
BSHRM	Human Resource Management						
BSLOG	Logistik / OR						
BSMUM	Marketing und Marktforschung						
BSWPG	Wirtschaftsprüfung						
BSPOR	Produktionswirtschaft						
BSSTEU	Unternehmenssteuern						
	Summe Credits (ECTS)		30		30		30
	Summe SWS je Semester	18		10		8	
	Summe Workload	900		900		900	

Legende

SWS = Semesterwochenstunden

ECTS = ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System)

K = Kontaktstudium

S = Selbststudium

Wichtiger Hinweis:

Das Studium Business Administration (berufsbegleitendes Studium) sollte in der 3-semesterigen Variante nicht i.V.m. einer Vollzeit-Berufstätigkeit aufgenommen werden, um eine Arbeitsüberlastung zu vermeiden und den Studienerfolg nicht zu gefährden.

Anlage I: Studienplan „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“, Teil 2 (5-semesterige Variante)

Code-Nr.	Module	Semester / SWS									
		1.		2.		3.		4.		5.	
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS
		K	S	K	S	K	S	K	S	K	S
	Pflichtmodule										
BPSM1	Mathematik	6	7								
		90	120								
BPMA1	Management	4	5								
		64	86								
BPJMG	Projektmanagement					4	5				
						64	86				
-	Projektphase					2	15				
						32	418				
BPRWA	Wissenschaftliches Arbeiten									4	5
										64	86
-	Bachelorarbeit									-	12
										-	360
-	Wissenstransferphase	-	5	-	8			-	8		
		-	150	-	240			-	240		
	Schwerpunktmodule										
	je ein Modul im 2. und 4. Semester			8	10			8	10		
				128	172			128	172		
BSBES	Beschaffung										
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft										
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen										
BSFIN	Finanzierung und Investition										
BSHRM	Human Resource Management										
BSLOG	Logistik / OR										
BSMUM	Marketing und Marktforschung										
BSWPG	Wirtschaftsprüfung										
BSPOR	Produktionswirtschaft										
BSSTEU	Unternehmenssteuern										
	Summe Credits (ECTS)		17		18		20		18		17
	Summe SWS je Semester	10		8		6		8		4	
	Summe Workload	510		540		600		540		510	

Legende

SWS = Semesterwochenstunden

ECTS = ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System)

K = Kontaktstudium

S = Selbststudium

Anlage II: Prüfungsplan „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“, Teil 1
(3-semesterige Variante)

Code-Nr.	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung
Pflichtmodule					
BPSM1	Mathematik	1	6	7	Klausur
BPJMG	Projektmanagement	1	4	5	Klausur
-	Projektphase	2	2	15	Projektarbeit
BPRWA	Wissenschaftliches Arbeiten	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit
BPMA1	Management	3	4	5	Klausur
-	Bachelorarbeit	3	-	12	Thesis
-	Wissenstransferphase	1-3	-	21	Praxisbericht
Schwerpunktmodule					
	je ein Modul im 1. und 2. Semester	1 u. 2	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit
BSBES	Beschaffung				
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft				
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen				
BSFIN	Finanzierung und Investition				
BSHRM	Human Resource Management				
BSLOG	Logistik / OR				
BSMUM	Marketing und Marktforschung				
BSWPG	Wirtschaftsprüfung				
BSPOR	Produktionswirtschaft				
BSSTEU	Unternehmenssteuern				

Anlage II: Prüfungsplan „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“, Teil 2
(5-semesterige Variante)

Code-Nr.	Module	Semester	SWS	ECTS	Art der Prüfungsleistung
Pflichtmodule					
BPSM1	Mathematik	1	6	7	Klausur
BPMA1	Management	1	4	5	Klausur
BPJMG	Projektmanagement	3	4	5	Klausur
-	Projektphase	3	2	15	Projektarbeit
BPRWA	Wissenschaftliches Arbeiten	5	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit
-	Bachelorarbeit	5	-	12	Thesis
-	Wissenstransferphase	1, 2, 4	-	21	Praxisbericht
Schwerpunktmodule					
	je ein Modul im 2. und 4. Semester	2 u. 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit
BSBES	Beschaffung				
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft				
BSREW	Externes und internes Rechnungswesen				
BSFIN	Finanzierung und Investition				
BSHRM	Human Resource Management				
BSLOG	Logistik / OR				
BSMUM	Marketing und Marktforschung				
BSWPG	Wirtschaftsprüfung				
BSPOR	Produktionswirtschaft				
BSSTEU	Unternehmenssteuern				

Anlage III: Anrechnung von Leistungen der VWA Koblenz

„Betriebswirt/in (VWA)“:

Allg. BWL/Unternehmensrechnung	(6 ECTS)
Grundlagen Mathematik und Statistik	(3 ECTS)
Externes Rechnungswesen/Bilanzierung	(5 ECTS)
Investition und Finanzierung	(6 ECTS)
Internes Rechnungswesen I und II	(5 ECTS)
Marketing I und II	(5 ECTS)
Grundlagen der Marktwirtschaft	(2,5 ECTS)
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	(2,5 ECTS)
Makroökonomik	(2,5 ECTS)
Staatliche Aktivitäten und gesamtwirtsch. Entwicklung	(5 ECTS)
Präsentation, Führung und Kommunikation	(3 ECTS)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	(3 ECTS)
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I und II	(4 ECTS)
Privatrecht: Allgemeiner Teil und Schuldrecht allgemeiner Teil	(2 ECTS)
Privatrecht: Schuldrecht besonderer Teil	(4 ECTS)
Privatrecht: Sachenrecht	(2,5 ECTS)
Öffentliches Recht: Wirtschaftsbezogenes Staats- und Europarecht	(2,5 ECTS)
Arbeitsrecht I	(2 ECTS)
Arbeitsrecht II	(2 ECTS)
Bürgerliches Handels- und Gesellschaftsrecht I	(2 ECTS)
Bürgerliches Handels- und Gesellschaftsrecht II	(1 ECTS)
BWL-Vorexamen	(3 ECTS)
BWL-Examen	(3 ECTS)
VWL-Examen	(3 ECTS)
Recht-Examen	(3 ECTS)
Business English (Zusatzmodul)	(7,5 ECTS)

„Informatik-Betriebswirt/in (VWA)“:

Allg. BWL/Unternehmensrechnung	(6 ECTS)
Wirtschaftswissenschaftliche Mathematik	(3 ECTS)
Externes Rechnungswesen/Bilanzierung	(5 ECTS)
Investition und Finanzierung	(6 ECTS)
Internes Rechnungswesen I und II	(5 ECTS)
Grundlagen der Marktwirtschaft	(2,5 ECTS)
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	(2,5 ECTS)
Makroökonomik	(2,5 ECTS)
Staatliche Aktivitäten und gesamtwirtsch. Entwicklung	(5 ECTS)
Präsentation, Führung und Kommunikation	(3 ECTS)
Internationale Wirtschaftsbeziehungen	(3 ECTS)
Privatrecht: Allgemeiner Teil und Schuldrecht allgemeiner Teil	(2 ECTS)
Privatrecht: Schuldrecht besonderer Teil	(4 ECTS)
Privatrecht: Sachenrecht	(2,5 ECTS)
Informatikbezogenes Recht	(2,5 ECTS)
Arbeitsrecht I	(2 ECTS)
Arbeitsrecht II	(2 ECTS)
Bürgerliches Handels- und Gesellschaftsrecht I	(2 ECTS)
Bürgerliches Handels- und Gesellschaftsrecht II	(1 ECTS)
Informatik	(5 ECTS)
BWL-Examen	(3 ECTS)
VWL-Examen	(3 ECTS)
Recht-Examen	(3 ECTS)
Business English (Zusatzmodul)	(7,5 ECTS)
Marketing (Zusatzmodul)	(5 ECTS)
Statistik (Zusatzmodul)	(2 ECTS)

Anlage IV:

**Teilstudienplan
für die Projektphase
im Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“
an der Hochschule Koblenz**

Der Rat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 auf Grund des § 86 (2) Ziff. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. Seite 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), den folgenden Teilstudienplan für die „Projektphase“ beschlossen.

Der Teilstudienplan wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Inhalt und Zweck der Projektphase
- § 3** Anmeldung zur Projektphase
- § 4** Projektthemen
- § 5** Vergabe von Projektthemen
- § 6** Projektbetreuung
- § 7** Ablauf der Projektphase
- § 8** Prüfungsleistungen
- § 9** Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz geforderte Projektphase (vgl. § 7 Abs. 2 und § 11 der gültigen Bachelor-Prüfungsordnung).

§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase

Die Projektphase findet im zweiten (3-semesterige Variante) bzw. im dritten (5-semesterige Variante) Studienplansemester statt. Sie ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung (vgl. § 11 der gültigen Bachelor-Prüfungsordnung). Die Arbeit der Projektphase dient dem Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse im Projektmanagement und in der Projektmitarbeit. Die Projektphase wird begleitet und vorbereitet durch Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement. Die Studierenden sollen damit projekt- und prozessorientiert in die laufende wissenschaftliche Forschung des Fachbereichs eingebunden werden.

§ 3 Anmeldung zur Projektphase

Die Anmeldung zur Projektphase hat innerhalb der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters zu erfolgen.

§ 4 Projektthemen

Mögliche Inhalte für zu bearbeitenden Projekte werden in einer Projektvorschlagsliste gesammelt und bekannt gemacht. Vorschläge für diese Liste werden von den Dozentinnen oder Dozenten des Fachbereichs eingebracht.

§ 5 Vergabe von Projektthemen

(1) Die Vergabe von Projektthemen erfolgt durch die Dozentin oder den Dozenten, die oder der auch die Projektbetreuung übernimmt.

(2) Die Anzahl der Studierenden je Projektteam soll in der Regel drei Studierende nicht unterschreiten und sieben Studierende nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Mehrfachvergabe eines Themas an bis zu vier Projektteams ist zulässig.

§ 6 Projektbetreuung

Die laufende Betreuung in der Projektphase wird durch die Projektbetreuerin oder den Projektbetreuer geleistet. Projektbetreuerin oder Projektbetreuer ist jeweils die Dozentin oder der Dozent, die oder der den Projektvorschlag eingebracht hat (vgl. § 5 Abs. 1).

§ 7

Ablauf der Projektphase

(1) Die Projektphase beginnt in der zweiten Hälfte des zweiten (3-semesterige Variante) bzw. dritten (5-semesterige Variante) Studienplansemesters. Zuvor finden einführende Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement statt.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Projekte beträgt acht Wochen.

§ 8

Prüfungsleistungen

In die Bewertung der Leistung in der Projektphase fließen ein

- a) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling (40 %)
- b) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse (60 %).

Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung verwiesen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Projektphase im Bachelor-Studiengang „Business Administration (Berufsbegleitendes Studium)“ an der Hochschule Koblenz, tritt nach der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Koblenz mit der Bekanntmachung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Hochschule Koblenz in Kraft.

Professor Dr. Holger Reinemann
Dekan
FB Wirtschaftswissenschaften
Hochschule Koblenz

Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Freie Kunst und Keramik und Glas / Bachelor of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 28.06.2016 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet

I N H A L T

I. Allgemeines	174
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung	174
§ 2 Abschlussgrad	174
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	174
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	175
§ 5 Prüfungsausschuss.....	175
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit.....	176
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	178
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	178
§ 8 Studienzeiten und Fristen	179
§ 9 Mündliche Prüfungen	179
§ 10 Schriftliche Prüfungen	180
§ 11 Projektarbeit.....	181
§ 12 Studienarbeit.....	181
§ 13 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis).....	181
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit	183
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten.....	183
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	184
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung	185
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit	185
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.....	185
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	186
§ 21 Urkunde	187
III. Schlussbestimmungen	188
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung	188
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	188
§ 24 Inkrafttreten.....	188

Anlage 1 Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Bachelor of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas.

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, künstlerischen Methoden und kunstwissenschaftliche Erkenntnisse umzusetzen, und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem.§ 13,

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Fine Arts" (abgekürzt: „BFA“) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzungen zu diesem Studiengang wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang festgelegt.

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Studiengang, erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Schwerpunkt-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,

ein studentisches Mitglied und

ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben am IKKG leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Verkörperte Prüfungsleistungen (künstlerische Werke, in Form von 2- oder 3-dimensionalen künstlerischen Arbeiten, Skulpturen, Installationen, Performances, Interventionen im öffentlichen Raum)
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, die Vorstellung der geschaffenen künstlerischen Werke mit den dazu vorgetragenen Erläuterungen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(2a) Bei Vorstellung künstlerischer Werke wird geprüft, wie diese durch Recherche, Feldforschung und Materialsammlung geschaffen wurden. Dabei wird die Entwicklung und Sortierung eigener Kriterien berücksichtigt, sowie die materialgerechte Ausführung, Komposition und die Einbindung der gestalterischen Grundlagen. Die Präsentation der künstlerischen Werke in der mündlichen Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenpräsentation, Werkpräsentation im Öffentlichen Raum, Künstlerisches Projekt, ortsbezogene Arbeit, Installation, Performance erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 - 25 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) nicht einschlägig.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15.

Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) nicht einschlägig.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des IKKG unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit ist projektabhängig. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

nicht einschlägig.

§ 13

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische Arbeit (in der Regel mindestens 3 Einzelwerke) mit entsprechenden künstlerischen Methoden unter Berücksichtigung kunstwissenschaftlicher Erkenntnissen selbstständig herzustellen, sie in einer Ausstellung zu präsentieren und in einer schriftlichen Arbeit (Thesis) diskursiv zu kommentieren.

Die Bachelor-Abschlussarbeit besteht aus:

1. den von den Studierenden selbst erstellten künstlerischen Werken
2. einer darauf bezogenen schriftlichen theoretischen Arbeit (Thesis)
3. Präsentation der Werke in Form einer Ausstellung und eines Vortrags

Die künstlerischen Werke sind nach einem vorgegebenen Thema mit Recherche, Feldforschung und Materialsammlung zu diesem Thema zu schaffen. Dabei sollen die Entwicklung und Sortierung eigener Kriterien Anwendung finden.

Die schriftliche theoretische Arbeit (Thesis) besteht aus einem Textteil mit ergänzendem Bildmaterial und soll das vorgegebene Thema unter Anwendung kunstwissenschaftlicher Methoden erläutern und reflektieren.

Die Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau der selbst erstellten Kunstwerke, die Gestaltung der Präsentation an sich, sowie die mündliche Erläuterung der praktischen und theoretischen Arbeit. Die Präsentationsform wird durch den Betreuer der Abschlussarbeit aus einer der folgenden Präsentationsformen bestimmt: Einzel- oder Gruppenausstellung, Werkpräsentation im öffentlichen Raum, künstlerisches Projekt, Installation, Performance. Andere Präsentationsformen sind im Ausnahmefall möglich. Die oder der Studierende kann eine Präsentationsform vorschlagen. Diesem Vorschlag muss nicht stattgegeben werden.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit selbst bestanden hat und mindestens 150 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die oder der Studierende kann ein Thema für die Abschlussarbeit, insbesondere zu den selbst zu erstellenden künstlerischen Werken vorschlagen. Diesem Vorschlag muss nicht stattgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 22 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt. Der Termin der Prüfung (Präsentation) wird am Semesterbeginn bekannt gegeben.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in sechsfacher Ausfertigung in gebundener Form und in elektronischer Form als CD oder USB-Stick zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeiterinnen oder Bearbeiter der Abschlussarbeit müssen durch Abgabe der künstlerischen Werke oder auf andere geeignete Weise nachweisen, dass die Werke der Abschlussprüfung zum Abgabetermin fertiggestellt bzw. im vorgegebenen Umfang vorhanden sind. Die Form des Nachweises wird zwischen der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter der Abschlussarbeit und der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit abgesprochen. Nach dem Abgabetermin dürfen die künstlerischen Werke nur noch unwesentlich und nur noch für die Vorbereitung/Durchführung der Präsentation verändert werden.

Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Sind die künstlerischen Werke der Abschlussarbeit nicht fertiggestellt oder nicht im abgesprochenen Umfang vorhanden, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Präsentation nicht zum vorgegebenen

Präsentationstermin fertiggestellt ist oder ohne triftige Gründe zum vorgesehenen Präsentationstermin nicht durchgeführt wird. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit schließt eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form einer Ausstellung und eines Vortrags von bis zu 20 Minuten ein.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaamt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß §13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) nicht einschlägig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet, wobei die Note für die Abschlussarbeit 3-fach und die Noten für die Schwerpunktmodule 2-fach, für die Pflichtmodule 1-fach gewichtet werden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,

- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Freie Kunst Keramik/Glas am IKKG vom 13. Mai 2008 (veröffentlicht am 16.06.2008, Staatsanzeiger Nr. 21/2008, S. 938) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Freie Kunst Keramik/Glas an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 12.07.2016

Prof. Dr. Matthias Flach
Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Exemplarischer Studienverlaufsplan "Freie Kunst Keramik / Glas"													
Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)													
Code Nr.	Module	BACHELOR											
		1.		2.		3.		4.		5.		6.	
		PL/SL	c	PL/SL	c	PL/SL	c	PL/SL	c	PL/SL	c	PL/SL	c
	Pflichtmodule												
	Künstlerisches Zeichnen-Gestalten												
BP-ZG1	Körper/Raum	PL	9										
BP-ZG2	Objekterfahrung			PL	9								
BP-ZG3	Offen/Geschlossen (Kontrast)					PL	9						
BP-ZG4	Farbe/Raum							PL	9				
BP-ZG5	Komplexe Raumordnung (Prinzipien)									PL	9		
	Kunstgeschichte-Kunsttheorie												
BP-KG1	Kunst/Architektur im 14.-18. Jahrh., Exkursion	PL	6										
BP-KG2	Kunst/Architektur seit 1800, Exkursion			PL	6								
BP-KG3	Malerei seit 1915, Exkursion					PL	6						
BP-KG4	Moderne Skulptur/Plastik, Exkursion							PL	6				
BP-KG5	Avantgarde und Gesellschaft, Exkursion									PL	6		
	Schwerpunktmodule												
	Studienschwerpunkt I: Keramik												
	Keramische Gestaltung												
BS-KG1	Transformation - Keramik	PL	15										
BS-KG2	Der verborgene Raum - Keramik			PL	15								
BS-KG3	Das strapazierte Material - Keramik					PL	9						
BS-KG4	Substitution - Keramik							PL	15				
BS-KG5	Standpunkte - Keramik, Gründungsmanagement									PL	9		
	Internationale Gastlehre Keramik												
BS-IG1	Internationale Gastlehre Keramik I					SL	6						
BS-IG2	Internationale Gastlehre Keramik II									SL	6		
	Studienschwerpunkt II: Glas												
	Glas Gestaltung												
BS-GG1	Transformation - Glas	PL	15										
BS-GG2	Der verborgene Raum - Glas			PL	15								
BS-GG3	Das strapazierte Material - Glas					PL	9						
BS-GG4	Substitution - Glas							PL	15				
BS-GG5	Standpunkte - Glas, Gründungsmanagement									PL	9		
	Internationale Gastlehre Glas												
BS-IG3	Internationale Gastlehre Glas I					SL	6						
BS-IG4	Internationale Gastlehre Glas II									SL	6		
	Bachelorarbeit												
BFA-TH-	Atelierphase											SL	13
BFA-TH-	Ausstellungsorganisation											SL	5
	Abschlussarbeit											PL	12
	Summe credits Freie Kunst Glas		30		30		30		30		30		30
	Summe credits Freie Kunst Keramik		30		30		30		30		30		30

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Jens Gussek

Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Freie Kunst und Keramik / Master of Fine Arts an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), mehrfach geändert, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 5055), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 28.06.2016 die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. Allgemeines	193
§ 1 Zweck und Umfang der Masterprüfung.....	193
§ 2 Abschlussgrad.....	193
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	193
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes.....	194
§ 5 Prüfungsausschuss	194
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit	195
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	197
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen.....	197
§ 8 Studienzeiten und Fristen.....	198
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	198
§ 10 Schriftliche Prüfungen	199
§ 11 Projektarbeit	200
§ 12 Studienarbeit	200
§ 13 Abschlussarbeit (Master Thesis).....	200
§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit.....	202
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten	202
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	203
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung.....	204
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit.....	204
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	204
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	205
§ 21 Urkunde.....	206
III. Schlussbestimmungen	207
§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	207
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten.....	207
§ 24 Inkrafttreten	207

Anlage 1 Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas am Institut für Künstlerische Keramik und Glas

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die im Erststudium erworbenen Fähigkeiten - ein künstlerisches Werk mit künstlerischen Methoden und kunstwissenschaftlichen Erkenntnissen umzusetzen - ausbauen konnten und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Fine Arts " (abgekürzt: „MFA ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzungen zu diesem Studiengang wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang festgelegt.

(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss in einem künstlerisch/gestalterischen Studiengang.

(5) nicht einschlägig

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern nicht mehr als eine Prüfungs- oder Studienleistung fehlt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Studiengang, erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Schwerpunkt-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 30 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,

ein studentisches Mitglied und

ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der

tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben am IKKG leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. Verkörperte Prüfungsleistungen (künstlerische Werke, in Form von 2- oder 3-dimensionalen künstlerischen Arbeiten, Skulpturen, Installationen, Performances, Interventionen im öffentlichen Raum)
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, die Vorstellung der geschaffenen künstlerischen Werke mit den dazu vorgetragenen Erläuterungen, Vorträge und vergleichbare Formen.

(2a) Bei Vorstellung künstlerischer Werke wird geprüft, wie diese durch Recherche, Feldforschung und Materialsammlung geschaffen wurden. Dabei wird die Entwicklung und Sortierung eigener Kriterien berücksichtigt, sowie die materialgerechte Ausführung, Komposition und die Einbindung der gestalterischen Grundlagen. Die Präsentation der künstlerischen Werke in der mündlichen Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenpräsentation, Werkpräsentation im Öffentlichen Raum, Künstlerisches Projekt, ortsbezogene Arbeit, Installation, Performance erfolgen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 - 25 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) nicht einschlägig.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15.

Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) nicht einschlägig

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des IKKG unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit ist projektabhängig. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12

Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13

Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische Arbeit (in der Regel mindestens 3 Einzelwerke) mit entsprechenden künstlerischen Methoden unter Berücksichtigung kunstwissenschaftlicher Erkenntnissen selbstständig herzustellen, sie in einer Ausstellung zu präsentieren und in einer schriftlichen Arbeit (Thesis) diskursiv zu kommentieren.

Die Master-Abschlussarbeit besteht aus:

1. den von den Studierenden selbst erstellten künstlerischen Werken
2. einer darauf bezogenen schriftlichen theoretischen Arbeit (Thesis)
3. Präsentation der Werke in Form einer Ausstellung und eines Vortrags

Die künstlerischen Werke sind nach einem vorgegebenen Thema mit Recherche, Feldforschung und Materialsammlung zu diesem Thema zu schaffen. Dabei sollen die Entwicklung und Sortierung eigener Kriterien Anwendung finden.

Die schriftliche theoretische Arbeit (Thesis) besteht aus einem Textteil mit ergänzendem Bildmaterial und soll das vorgegebene Thema unter Anwendung kunstwissenschaftlicher Methoden erläutern und reflektieren.

Die Präsentation umfasst den fachgerechten Aufbau der selbst erstellten Kunstwerke, die Gestaltung der Präsentation an sich, sowie die mündliche Erläuterung der praktischen und theoretischen Arbeit. Die Präsentationsform wird durch den Betreuer der Abschlussarbeit aus einer der folgenden Präsentationsformen bestimmt: Einzel oder Gruppenausstellung, Werkpräsentation im öffentlichen Raum, künstlerisches Projekt, Installation, Performance. Andere Präsentationsformen sind im Ausnahmefall möglich. Die oder der Studierende kann eine Präsentationsform vorschlagen. Diesem Vorschlag muss nicht stattgegeben werden.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit selbst bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die oder der Studierende kann ein Thema für die Abschlussarbeit, insbesondere zu den selbst zu erstellenden künstlerischen Werken vorschlagen. Diesem Vorschlag muss nicht stattgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 22 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt. Der Termin der Prüfung (Präsentation) wird am Semesterbeginn bekannt gegeben.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in sechsfacher Ausfertigung in gebundener Form und in elektronischer Form als CD oder USB-Stick zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Bearbeiterinnen oder Bearbeiter der Abschlussarbeit müssen durch Abgabe der künstlerischen Werke oder auf andere geeignete Weise nachweisen, dass die Werke der Abschlussprüfung zum Abgabetermin fertiggestellt bzw. im vorgegebenen Umfang vorhanden sind. Die Form des Nachweises wird zwischen der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter der Abschlussarbeit und der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit abgesprochen. Nach dem Abgabetermin dürfen die künstlerischen Werke nur noch unwesentlich und nur noch für die Vorbereitung/Durchführung der Präsentation verändert werden.

Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Sind die künstlerischen Werke der Abschlussarbeit nicht fertiggestellt oder nicht im abgesprochenen Umfang vorhanden, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden. Dasselbe gilt, wenn die Präsentation nicht zum vorgegebenen

Präsentationstermin fertiggestellt ist oder ohne triftige Gründe zum vorgesehenen Präsentationstermin nicht durchgeführt wird. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit schließt eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form einer Ausstellung und eines Vortrags von bis zu 20 Minuten ein.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 120 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelten Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gemäß § 1 Abs. 2 bestanden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) nicht einschlägig

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet, wobei die Note für die Abschlussarbeit 3-fach und die Noten für die Schwerpunktmodule 2-fach, für die Pflichtmodule 1-fach gewichtet werden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,

- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Freie Kunst Keramik/Glas am IKKG vom 13. Mai 2008 (veröffentlicht am 16.06.2008, Staatsanzeiger Nr. 21/2008, S. 942) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Freie Kunst Keramik/Glas an der Hochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz 2 bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

(4) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung erfolgen.

Koblenz, den 12.07.2016

Prof. Dr. Matthias Flach
Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen

Anlage

Anlage 1: Studienverlaufsplan**Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung**

Exemplarischer Studienverlaufsplan "Freie Kunst Keramik / Glas"									
Master of Fine Arts (M.F.A.)									
Code Nr.	Module	MASTER							
		1.		2.		3.		4.	
		SL/PL	c	SL/PL	c	SL/PL	c	SL/PL	c
	Pflichtmodule								
	Künstlerisches Gestalten								
MP-KG1	Arbeiten im ICH-Prozess	PL	8						
MP-KG2	Arbeiten im kunsttheoretischen Kontext			PL	8				
	Kunstmanagement								
MP-KT1	Kunsttheorie-Kunstphilosophie	PL	5						
MP-KT2	Ausstieg aus dem Bild			PL	5				
	Figur, Objekt, Installation, Aktion, Exkursion								
MP-MM1	Mixed Media	PL	5						
MP-MM2	Mixed Media I			PL	5				
	Mixed Media II								
	Schwerpunktmodule								
	Studienschwerpunkt Keramik								
	Keramische Gestaltung								
MS-KG1	Kontext Kunst - Keramik	PL	12						
MS-KG2	Kunst ist öffentlich! - Keramik			PL	12				
	Studienschwerpunkt Glas								
	Glas Gestaltung								
MS-GG1	Kontext Kunst - Glas	PL	12						
MS-GG2	Kunst ist öffentlich! - Glas			PL	12				
	Auslandsstudienphase oder Auslandsprojekt								
MS-KG-3/1 oder MS-KG-3/2	Auslandsstudienphase Keramik Auslandsprojekt Keramik					SL	30		
MS-GG-3/1 oder MS-GG-3/2	Auslandsstudienphase Glas Auslandsprojekt Glas					SL	30		
	Masterarbeit								
MFA-TH-K	Atelierphase							SL	5
MFA-TH-G	Ausstellungsorganisation							SL	5
	Abschlussarbeit							PL	20
	Summe credits Freie Kunst Glas		30		30		30		30
	Summe credits Freie Kunst Keramik		30		30		30		30

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Jens Gussek

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 88 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 29.06.2016 per Eilverfügung die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 87), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 02.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 120) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit wird wie folgt neu geändert:

1. § 20 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„Das Certificate European Social Work wird Studierenden verliehen, die in dem Studiengang alle vorgeschriebenen Veranstaltungen der Vertiefungsrichtung European Social Work (Anlage 1a: Studienverlaufsplan European Social Work und Anlage 1c: Verpflichtende Modulbelegung European Social Work) erfolgreich absolviert haben.“

2. Nach § 20 Abs. 8 wird § 20 Abs. 9 wie folgt neu eingefügt:

„Das Zertifikat Demografischer Wandel wird Studierenden verliehen, die in dem Studiengang alle vorgeschriebenen Veranstaltungen der Vertiefungsrichtung Demografischer Wandel (Anlage 1b: Studienverlaufsplan Demografischer Wandel und Anlage 1d: Verpflichtende Modulbelegung Demografischer Wandel) erfolgreich absolviert haben.“

Artikel 2

Die Anlagen zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage1: Studienverlaufsplan erhält folgende neue Fassung:

Anlage1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan											Studienbeginn WS/SS
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											
Modul- Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
1	Propädeutik und theoretische Zugänge zur Sozialen Arbeit	6	PL								1
2	Sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	PL								1
3	Rechtliche Grundlagen	6	PL								1
4	Grundlagen methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit	6	PL								1
5	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	6	PL								1
6	Soziale Arbeit im Gefüge der Wissenschaften und ausgew. Aspekte der Fachwissenschaft	6		PL							1
7	Umgang mit Vielfalt und Differenz in unterschiedlichen Kontexten – Grundlagen Humanwissenschaftliche Zugänge zum Diversity-Ansatz	6		PL							1
8	Erkundungspraktikum im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (TPE II/ TPE 1)	6		SL							0
9	Vertiefung ausgewählter Rechtsgebiete Rechtsanwendung	6		PL							1
10	Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	6		PL							1
11	Exemplarisches methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit	6			SL						0
12	Umgang mit Vielfalt und Differenz in unterschiedlichen Kontexten- Ausgewählte Aspekte 2 Veranstaltungen Auswahlmöglichkeiten 12a-12f, (siehe Modulhandbuch)	6			PL						1
13	Hospitationspraktikum in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (TPE II/ TPE 2)	6			PL						1
14	Sozialadministrative Grundlagen	6			PL						1
15	Soziale Verhältnisse - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6			PL						1
31	Theorie-Praxis-Einheit I (TPE I/ TPE 3) Praktisches Studiensemester nicht studenschwerpunktbezogen (31a) Praktisches Studiensemester studenschwerpunktbezogen ESW (31b) Praktisches Studiensemester studenschwerpunktbezogen DEMO (31c)	30					SL				0
16	Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen Schwerpunkte des Rechts 2 Veranstaltungen 16a „Sozialrecht“ verpflichtend Auswahlmöglichkeit 16b-16f, (siehe Modulhandbuch)	6						PL			1

17	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch)	6						PL			1
18	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE II/ TPE 4) (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch)	6						SL			0
19	Spezifische Konzepte und Methoden in der Sozialen Arbeit	6						PL			1
20	Soziales Verhalten - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6						PL			1
21	Kreative und experimentelle Interventionsformen (21a) Medienanwendung (21b) Anerkennung von einschlägigen Veranstaltungen an einer anderen Hochschule, Teilnahme an einer zertifizierten Weiterbildung (21c) 2 Veranstaltungen Auswahlmöglichkeiten 21a-21c	6							PL		1
22	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch)	6							PL		1
23	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE II/ TPE 5) (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch)	6							SL		0
24	Theorie und Theorietransfer, Konzeptentwicklung und Praxis 2 Veranstaltungen Auswahlmöglichkeiten 24a-24e, (siehe Modulhandbuch)	6							PL		1
25	Organisation, Finanzierung, Wirkungsorientierung und -forschung	6							PL		1
26	Politische und gesellschaftliche Fremd-Selbststeuerung 2 Veranstaltungen Auswahlmöglichkeiten 26a-26e, (siehe Modulhandbuch)	6								PL	1
27	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch)	6								PL	1
28	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE II/ TPE 6) (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch)	6								PL	1
29 30	Bachelorarbeit	12								PL	2

PL = Prüfungsleistung nach § 7(2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

2. Die Anlage 1: Studienverlaufsplan/ Vertiefungsrichtung EUROPEAN PATHWAY wird durch die folgende Anlage 1a: Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung EUROPEAN SOCIAL WORK (ESW) ersetzt.

27	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien nicht studienswerpunktbezogen (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch) oder Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien studienswerpunktbezogen (B)	6								PL	1
28	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE II/ TPE 6) nicht studienswerpunktbezogen (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch) oder Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE II/ TPE 6) studienswerpunktbezogen (B)	6								PL	1
29 30	Bachelorarbeit Studienschwerpunktbezogenes, einschlägiges Thema (A)	12								PL	2

PL = Prüfungsleistung nach § 7(2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Der Bereich unter A) ist verpflichtend.

- A) Einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 Credits (Pflicht). Die Bachelor-Arbeit muss zu einem studienswerpunktbezogenen, einschlägigen Themenbereich geschrieben werden.

Zudem müssen entweder die Module der Projektwerkstatt oder das Praktische Studiensemester vollständig studienswerpunktbezogen durchgeführt werden.

- B) Teilnahme an der Projektwerkstatt Internationale und interkulturelle Soziale Arbeit
C) Praktisches Studiensemester im (europäischen) Ausland oder in einer studienswerpunktbezogenen, einschlägigen, interkulturell/ international ausgerichteten Einrichtung im Inland gemäß den Vorgaben des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung sowie der Praxisregelung

Es ist auch möglich die Module der Projektwerkstatt und das Praktische Studiensemester ausschließlich studienswerpunktbezogen durchzuführen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

A) + B) oder A) + C)

Möglich ist auch die Variante A) + B) + C)

Verpflichtende Lehrveranstaltungen: mindestens 66 Credits.

3. Nach der Anlage 1a wird die Anlage 1b: Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung DEMOGRAFISCHER WANDEL (DEMO) mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage 1b: Studienverlaufsplan Vertiefungsrichtung DEMOGRAFISCHER WANDEL (DEMO)

Studienverlaufsplan/ DEMOGRAFISCHER WANDEL (DEMO) Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											Studienbeginn WS/SS
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.		
1	Propädeutik und theoretische Zugänge zur Sozialen Arbeit	6	PL								1
2	Sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	PL								1
3	Rechtliche Grundlagen	6	PL								1
4	Grundlagen methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit	6	PL								1
5	Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit I	6	PL								1
6	Soziale Arbeit im Gefüge der Wissenschaften und ausgew. Aspekte der Fachwissenschaft	6		PL							1
7	Umgang mit Vielfalt und Differenz in unterschiedlichen Kontexten – Grundlagen Humanwissenschaftliche Zugänge zum Diversity-Ansatz	6		PL							1
8	Erkundungspraktikum im Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (TPE II/ TPE 1)	6		SL							0
9	Vertiefung ausgewählter Rechtsgebiete Rechtsanwendung	6		PL							1
10	Human- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit II	6		PL							1
11	Exemplarisches methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit	6			SL						0
12	Umgang mit Vielfalt und Differenz in unterschiedlichen Kontexten- Ausgewählte Aspekte (A) verpflichtende Veranstaltungen : 12b: „Drittes und viertes Lebensalter als Herausforderung für Individuen und Gesellschaft“ und 12d „Methodischer Umgang mit Konflikten in der alternden Gesellschaft“	6			PL						1
13	Hospitationspraktikum in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit (TPE II/ TPE 2)	6			PL						1
14	Sozialadministrative Grundlagen	6			PL						1
15	Soziale Verhältnisse - Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven der Sozialen Arbeit	6			PL						1
31	Theorie-Praxis-Einheit I (TPE I/ TPE 3) Praktisches Studiensemester nicht studienswerpunktbezogen (31a) Praktisches Studiensemester studienswerpunktbezogen DEMO (31c) (C)	30					SL				0
16	Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen Schwerpunkte des Rechts (A) Verpflichtende Veranstaltungen: 16a „Sozialrecht“ und 16b „Sozialrecht und Alter“ oder 16e „Sozialrecht und Rehabilitation“ (Auswahlmöglichkeit 16b oder 16e)	6						PL			1

27	Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien nicht studienschwerpunktbezogen (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch) oder Projektwerkstatt: Projektbezogene Theorien studienschwerpunktbezogen (B)	6							PL	1
28	Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE II/TPE6) nicht studienschwerpunktbezogen (Auswahlmöglichkeiten siehe Modulhandbuch) oder Projektwerkstatt: Projektpraxis (TPE II/TPE 6) studienschwerpunktbezogen (B)	6							PL	1
29 30	Bachelorarbeit Studienschwerpunktbezogenes, einschlägiges Thema (A)	12							PL	2

PL = Prüfungsleistung nach § 7(2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Der Bereich unter A) ist verpflichtend.

- A) Einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 Credits (Pflicht). Die Bachelor-Arbeit muss zu einem studienschwerpunktbezogenen, einschlägigen Themenbereich geschrieben werden.

Zudem müssen entweder die Module der Projektwerkstatt oder das Praktische Studiensemester vollständig studienschwerpunktbezogen durchgeführt werden.

- B) Teilnahme an der Projektwerkstatt Demografischer Wandel
C) Praktisches Studiensemester in einer studienschwerpunktbezogenen, einschlägigen Einrichtung gemäß den Vorgaben des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung sowie der Praxisregelung

Es ist auch möglich die Module der Projektwerkstatt und das Praktische Studiensemester ausschließlich studienschwerpunktbezogen durchzuführen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

A) + B) oder A) + C)

Möglich ist auch die Variante A) + B) + C)

Verpflichtende Lehrveranstaltungen: mindestens 66 Credits.

4. Nach der Anlage 1b wird die Anlage 1c: Verpflichtende Modulbelegung Vertiefungsrichtung European Social Work (ESW) wie folgt neu eingefügt:

Anlage 1c: Verpflichtende Modulbelegung Vertiefungsrichtung European Social Work (ESW)

Teil A	36 ECTS
Modul 12a Interkulturelles Lernen/ Soziale Arbeit und Migration 12f Fremdsprachen	6 ECTS
Modul 16a Sozialrecht 16f Europarecht	6 ECTS
Modul 24c Europäische Soziale Arbeit 24d Bildungskonzepte im internationalen Vergleich	6 ECTS
Modul 26c Sozialpolitik in Europa 26d Studienschwerpunktbezogene, einschlägigen Kooperationsveranstaltung mit einer europäischen Hochschule	6 ECTS
Modul 29/30 Bachelorarbeit: studienswerpunktbezogenes, einschlägiges Thema	12 ECTS
Teil B	36 ECTS
Projektwerkstatt Internationale und interkulturelle Soziale Arbeit	36 ECTS
Teil C	30 ECTS
Praktisches Studiensemester im Ausland oder Praktisches Studiensemester in studienswerpunktbezogenen, einschlägigen, interkulturell/ international ausgerichteten Einrichtungen im Inland	30 ECTS

Der Bereich unter A) ist verpflichtend.

- A) Einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 Credits (Pflicht). Die Bachelor-Arbeit muss zu einem studienswerpunktbezogenen, einschlägigen Themenbereich geschrieben werden.

Zudem müssen entweder die Module der Projektwerkstatt oder das Praktische Studiensemester vollständig studienswerpunktbezogen durchgeführt werden.

- B) Teilnahme an der Projektwerkstatt Internationale und interkulturelle Soziale Arbeit
C) Praktisches Studiensemester im (europäischen) Ausland oder in einer studienswerpunktbezogenen, einschlägigen, interkulturell/ international ausgerichteten Einrichtung im Inland gemäß den Vorgaben des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung sowie der Praxisregelung

Es ist auch möglich die Module der Projektwerkstatt und das Praktische Studiensemester ausschließlich studienswerpunktbezogen durchzuführen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

A) + B) oder A) + C) Möglich ist auch die Variante A) + B) + C)

Verpflichtende Lehrveranstaltungen: mindestens 66 Credits.

5. Nach der Anlage 1c mit Anlage 1d: Verpflichtende Modulbelegung Vertiefungsrichtung Demografischer Wandel (DEMO mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage 1d: Verpflichtende Modulbelegung Vertiefungsrichtung Demografischer Wandel (DEMO)

Teil A	36ECTS
Modul 12b Drittes und viertes Lebensalter-Herausforderungen und Potentiale der alternden Gesellschaft 12d Methodischer Umgang mit Konflikten in der alternden Gesellschaft	6 ECTS
Modul 16a Sozialrecht 16b Sozialrecht und Alter <i>oder</i> 16e Sozialrecht und Rehabilitation	6 ECTS
Modul 24a Sozialplanung 24e Sozial- und humanwissenschaftliche Perspektiven des dritten und vierten Lebensalters – Strategien und Konzeptentwicklung der Sozialen Arbeit	6 ECTS
Modul 26b Inklusion/Exklusion in der sozial- und Gesellschaftspolitik 26e Politische Dimensionen eines kommunalen Versorgungssystems und der soziokulturellen Entwicklung	6 ECTS
Modul 29/30 Bachelorarbeit: studenschwerpunktbezogenes, einschlägiges Thema	12 ECTS
Teil B	36 ECTS
Projektwerkstatt Demografischer Wandel	36 ECTS
Teil C	30 ECTS
Praktisches Studiensemester in einer studenschwerpunktbezogenen, einschlägigen Einrichtung	30 ECTS

Der Bereich unter A) ist verpflichtend.

- A) Einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von 36 Credits (Pflicht). Die Bachelor-Arbeit muss zu einem studenschwerpunktbezogenen, einschlägigen Themenbereich geschrieben werden.

Zudem müssen entweder die Module der Projektwerkstatt oder das Praktische Studiensemester vollständig studenschwerpunktbezogen durchgeführt werden.

- B) Teilnahme an der Projektwerkstatt Demografischer Wandel
C) Praktisches Studiensemester in einer studenschwerpunktbezogenen, einschlägigen Einrichtung gemäß den Vorgaben des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung sowie der Praxisregelung

Es ist auch möglich die Module der Projektwerkstatt und das Praktische Studiensemester ausschließlich studenschwerpunktbezogen durchzuführen.

Folgende Kombinationen sind möglich:

A) + B) oder A) + C) Möglich ist auch die Variante A) + B) + C)

Verpflichtende Lehrveranstaltungen: mindestens 66 Credits.

Artikel 3

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Bachelorstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie geltenden Fassung beenden.

Koblenz, den 12.07.2016

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Günter J. Friesenhahn

Teilstudienplan „Nichttechnische und Technische Wahlpflichtmodule“ zur Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Entwicklung und Konstruktion und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 86 Abs. 2 Nr. 3, 88 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen am 12.07.2016 per Eilentscheidung den folgenden Teilstudienplan „Nichttechnische und Technische Wahlpflichtmodule“ zur Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Entwicklung und Konstruktion und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau Mechatronik vom 30.11.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 01/2012 vom 04.01.2012, S.4), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 04.06.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, S. 210), beschlossen.

Dieser Teilstudienplan zur Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Entwicklung und Konstruktion und in den dualen Studiengängen in Elektrotechnik, Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik an der Hochschule Koblenz wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

1.) Die Anlage I Studienverlaufsplan wird für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik und die dualen Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik durch die in diesem Teilstudienplan aufgeführten Tabellen der wählbaren Wahlpflichtmodule ergänzt.

Die aufgeführten Tabellen enthalten nichtausschließlich die jeweils wählbaren Wahlpflichtmodule. Weitere wählbare Wahlpflichtmodule können jeweils durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage Ia: Tabellen T1 und T2

Nichttechnische Wahlpflichtmodule der Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik und der dualen Studiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik und Mechatronik

Aus der folgenden Tabelle T1 der nichttechnischen Lehrveranstaltungen muss für das nichttechnische Wahlpflichtmodul E420 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T1: Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Nichttechn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E472	Technisches Englisch I	5	PL	90
E474	Technisches Englisch II	5	PL	90
E473	Technisches Englisch III	5	PL	90

PL= Prüfungsleistung cp= Credit Points

Aus der folgenden Tabelle T2 der nichttechnischen Lehrveranstaltungen muss für das nichttechnische Wahlpflichtmodul E423 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T2: Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Nichttechn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E476	Betriebswirtschaftslehre und Controlling	5	PL	90
E477	Recht und Betrieblicher Arbeitsschutz	5	PL	90
E439	Projektmanagement	5	PL	90

PL= Prüfungsleistung SL= Studienleistung cp= Credit Points

Die Liste der wählbaren nichttechnischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere nichttechnische Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage Ib: Tabelle T3Technische Wahlpflichtmodule des
Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik und des dualen Studiengangs Elektrotechnik

Aus der folgenden Tabelle T3 der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule E400, E401 und E402 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T3: Technische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Techn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E435	Mobile Computing	5	PL	90
E484	Robot Vision	5	PL(SL)	90
E181	Dezentrale Energieversorgung	5	PL(SL)	90
E488	Numerische Mathematik	5	PL(SL)	90
E119	Entwurf digitaler Schaltungen mit VHDL	5	PL/SL	90

PL= Prüfungsleistung
SL= Studienleistung

PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
PL/SL= Prüfungsleistung und Studienleistung

cp= Credit Points

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage Ic: Tabelle T4

Technische Wahlpflichtmodule des
Bachelor-Studiengangs Informationstechnik und des dualen Studiengangs Informationstechnik

Aus der folgenden Tabelle T4 der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule E404, E405 und E406 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T4: Technische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Techn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E435	Mobile Computing	5	PL	90
E484	Robot Vision	5	PL(SL)	90
E181	Dezentrale Energieversorgung	5	PL(SL)	90
E488	Numerische Mathematik	5	PL(SL)	90
E119	Entwurf digitaler Schaltungen mit VHDL	5	PL/SL	90

PL= Prüfungsleistung
SL= Studienleistung

PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
PL/SL= Prüfungsleistung und Studienleistung

cp= Credit Points

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage Id: Tabelle T5 und T6Technische Wahlpflichtmodule des
Bachelor-Studiengangs Mechatronik und des dualen Studiengangs Mechatronik

Aus den folgenden Tabellen T5 und T6 der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule E412 und E413 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T5: Technische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Techn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E484	Robot Vision	5	PL(SL)	90
E488	Numerische Mathematik	5	PL(SL)	90
E119	Entwurf digitaler Schaltungen mit VHDL	5	PL/SL	90

PL= Prüfungsleistung
SL= Studienleistung

PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
PL/SL= Prüfungsleistung und Studienleistung

cp= Credit Points

Aus der folgenden Tabelle T6 der technischen Lehrveranstaltungen muss für das technische Wahlpflichtmodul E414 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T6: Technische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Techn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E435	Mobile Computing	5	PL	90
M139	Automatisierungstechnik 2	5	PL(SL)	90
E460	Regenerative Energietechnik	5	PL(SL)	90

PL= Prüfungsleistung
SL= Studienleistung

PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung
PL/SL= Prüfungsleistung und Studienleistung

cp= Credit Points

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

2.) Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Koblenz, 12.07.2016

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Matthias Flach

Beschlussorgan: Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Helmut Bollenbacher

Teilstudienplan „Nichttechnische und Technische Wahlpflichtmodule“ zur Ordnung für die Prüfung in dem Masterstudiengang Systemtechnik an der Hochschule Koblenz vom 12.07.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2, § 86 Abs. 2 Nr. 3, 88 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) hat der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen am 12.07.2016 per Eilverfügung den folgenden Teilstudienplan „Nichttechnische und Technische Wahlpflichtmodule“ zur Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Systemtechnik vom 30.11.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 01/2012 vom 04.01.2012, S.28), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 04.06.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Nr. 05/2014 vom 18.06.2014, S. 213), als Teilstudienplan beschlossen.

Dieser Teilstudienplan zur Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Systemtechnik an der Hochschule Koblenz wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 genehmigt und wird hiermit bekannt gegeben.

1.) Die Anlage I Studienverlaufsplan wird durch die in diesem Teilstudienplan aufgeführten Tabellen der wählbaren Wahlpflichtmodule ergänzt.

Die aufgeführten Tabellen enthalten nichtausschließlich die jeweils wählbaren Wahlpflichtmodule. Weitere wählbare Wahlpflichtmodule können jeweils durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage Ia: Tabellen T1, T2 und T3

Nichttechnische Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Systemtechnik

Aus der folgenden Tabelle T1 der nichttechnischen Lehrveranstaltungen muss für das nichttechnische Wahlpflichtmodul E500 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T1: Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Nichttechn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E291	Technisches Englisch IV	5	PL	90
E292	Technisches Englisch V	5	PL	90

PL= Prüfungsleistung SL= Studienleistung cp= Credit Points

Aus der folgenden Tabelle T2 der nichttechnischen Lehrveranstaltungen muss für das nichttechnische Wahlpflichtmodul E501 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T2: Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Nichttechn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E293	Existenzgründung und Mitarbeiterführung	5	PL	90
E285	Logistik - Operation Research für Ingenieure	5	PL	90

PL= Prüfungsleistung SL= Studienleistung cp= Credit Points

Aus der folgenden Tabelle T3 der nichttechnischen Lehrveranstaltungen muss für das nichttechnische Wahlpflichtmodul E502 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Tabelle T3: Nichttechnische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Nichttechn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E294	Recht und Arbeitspsychologie	5	PL	90
M252	Wissensmanagement	5	PL	90

PL= Prüfungsleistung SL= Studienleistung cp= Credit Points

Die Liste der wählbaren nichttechnischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere nichttechnische Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage Ib: Tabellen T4, T5 und T6

Technische Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Systemtechnik

Aus den folgenden Tabellen T4, T5 und T6 der technischen Lehrveranstaltungen muss für die technischen Wahlpflichtmodule E510, E511, E512 und E513 eine Auswahl, entsprechend der vorgeschriebenen Menge der ECTS-Punkte, getroffen werden. Diese individuelle Zusammenstellung von Lehrveranstaltungen dient der individuellen Profilbildung.

Die Auswahl mehrerer Module aus den jeweiligen Tabellen ist möglich. Studierende sind nicht verpflichtet, aus einer bestimmten Tabelle T4, T5 oder T6 mindestens ein Modul zu wählen.

Tabelle T4: Technische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Techn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E261	Digitale Bildverarbeitung	5	PL	90
E295	Robotersteuerung	5	PL(SL)	90

PL= Prüfungsleistung PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung cp= Credit Points

Tabelle T5: Technische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Techn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E296	Ausgewählte Kapitel der elektr. Maschinen	5	PL	90
E297	Sonderbereiche der Messtechnik	5	PL	90

PL= Prüfungsleistung SL= Studienleistung cp= Credit Points

Tabelle T6: Technische Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen

Modul Nr.	Techn. Wahlpflichtmodul	cp	PL/SL	Prüfungsdauer [min]
E298	Echtzeitsysteme	5	PL(SL)	90
E299	Angewandte Kryptografie	5	PL(SL)	90

PL= Prüfungsleistung PL(SL)= Prüfungsleistung mit oder ohne Studienleistung cp= Credit Points

Die Liste der wählbaren technischen Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere technische Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

2.) Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

Koblenz, 12.07.2016

Der Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Matthias Flach

Beschlussorgan: Dekan des Fachbereiches Ingenieurwesen
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Helmut Bollenbacher